

Allg. Geschäftsbedingungen

§ 1 Gegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen TeilnehmerInnen und Car-Sharing-ZweiTalerland, im folgenden CSO genannt, hinsichtlich der Uberlassung von Fahrzeugen und Zubehor zur vorUbergehenden Car-Sharing-Nutzung. Anerkannt werden die entsprechenden Regelungen des BGB, die entsprechenden Gesetze fur den Straenverkehr der Bundesrepublik Deutschland, die Allgemeinen Bedingungen fur die Kraftfahrtversicherung (AKB), die Entgeltordnung und sonstige bekanntgemachte Regelungen zum Verhalten bei Car-Sharing-Nutzung bei der CSO, die Mangelliste in den Fahrzeugen in der jeweils gultigen Fassung. Die CSO behalt sich vor, jederzeit Fahrzeuge zu verlegen und/oder Stellplatze zu schlieen.

§ 2 TeilnehmerInnen-/Haushaltsgemeinschaften

Mehrere TeilnehmerInnen konnen eine TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft bilden. Fur diese gelten die in der Entgeltordnung genannten Voraussetzungen und Bedingungen. Die Mitglieder der TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft erteilen einem/r VertreterIn die Vollmacht, Erklarungen und Mitteilungen von der CSO sowie Sammelrechnungen fur die Gemeinschaft entgegenzunehmen und abzugeben.

§ 3 Juristische Personen als TeilnehmerInnen

- (1) Ist der/die TeilnehmerIn eine Juristische Person, hat er/sie weitere naturliche Personen (Beauftragte) namentlich zu benennen, die im Namen und auf Rechnung der juristischen Person Fahrzeuge buchen und/oder nutzen konnen. Zusatztliche Kosten sind der Entgeltordnung zu entnehmen.
- (2) Die Beauftragten haben zuvor durch Unterschrift gegenuber dem/der TeilnehmerIn zu versichern, da sie die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennen und beachten. Der/die TeilnehmerIn hat sicherzustellen, da der/die Beauftragte Kenntnis von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben und diese beachten und bei Fahrten mit Fahrzeugen der CSO fahrtchtig und im Besitz einer gultigen Fahrerlaubnis ist.
- (3) Der/die TeilnehmerIn steht fur alle Handlungen der Beauftragten ein. § 278 BGB (...) ist ausgeschlossen. Der/die TeilnehmerIn haftet fur Verschulden ihrer/seiner Beauftragten, als Empfangsgehilfen der Leistungen, wie fur eigenes Verschulden.

§ 4 Kautio

- (1) Der/die TeilnehmerIn bezahlt bei Vertragsbeginn eine Kautio an die CSO, deren Hohe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Eine evtl. Verzinsung der Kautio wird in der Entgeltordnung geregelt.
- (3) Die CSO ist frei, den Kautionsbetrag zu verandern. Ruckzahlungen oder Nachforderungen fur evtl. hohere oder niedrigere Kautionen, die vor einem Anderungsbeschl gezhalt wurden, sind moglich.
- (4) Die Kautio **dient der CSO als Beitrag zur Finanzierung neuer Car-Sharing-Fahrzeuge sowie als Sicherheit fur alle Forderungen gegen den/die TeilnehmerIn aus dem Vertragsverhaltnis.** (Die Kautio sichert auch die Forderungen, die der CSO aufgrund einer eventuellen korperschaftlichen Beteiligung zustehen.) Sie wird dem/der TeilnehmerIn nach Ende des Teilnahmevertrags ruckerstattet.

§ 5 Zugangsmittel:

- (1) Jede/r TeilnehmerIn erhalt nach Zahlung der Kautio Zugangsmittel fur die Car-Sharing-Nutzung.
- (2) Zugangsmittel sind:
 - a.) Schlssel und/oder Chipkarte mit/ohne personlicher Geheimzahl fur den Zugang zu den Fahrzeugen,
 - b.) Handbuch (auch in Form von abrufbaren Internetdateien).
- (3) Weitere Zugangsmittel erhalten TeilnehmerInnen-/Haushaltsgemeinschaften nach Bedarf gema § 2 und TeilnehmerInnen nach § 3 gegen Hinterlegung einer Kautio, die nicht verzinst wird und deren Hohe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Kautio wird nach Ruckgabe der weiteren Zugangsmittel zuruckerstattet.
- (4) Nur TeilnehmerInnen in Person oder Beauftragte nach § 3 durfen Zugangsmittel benutzen. Diese sind so aufzubewahren, da unberechtigte Dritte nicht in ihren Besitz kommen konnen. **Insbesondere durfen Schlssel nicht so gekennzeichnet werden, da ersichtlich ist, wofur sie bestimmt sind.** Personliche Codes (Mitgliedsnummer, PIN o. a.) zu Identifikationskarten oder Nutzungen durfen weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt, noch Dritten zuganglich gemacht werden.
- (5) Zugangsmittel bleiben Eigentum der CSO. **Der Verlust der Zugangsmittel ist der CSO unverzuglich unter Angabe der Umstande des Verlustes schriftlich mitzuteilen.** Fur den Ersatz verlorener Zugangsmittel bezahlt der/die TeilnehmerIn ein Entgelt, deren Hohe der Entgeltordnung zu entnehmen ist. Der/die TeilnehmerIn haftet im gesetzlichen Rahmen fur alle durch den Verlust eines Schlssels bzw. der Identifikationskarte verursachten Schaden, die durch den Verlust oder Teilverlust der Zugangsmittel verursacht wurden, insbesondere, wenn dadurch der Diebstahl oder die Nutzung von Fahrzeugen von nicht berechtigten Dritten ermoglicht wurde. Die Ersatzpflicht kann sich bei verlorenen Schlsseln auch auf den Austausch von Schlssern und die Neuanfertigung von Schlsseln erstrecken.
- (6) Dem/r TeilnehmerIn bleibt der Nachweis offen, dass der Schaden geringer war.

§ 6 Buchung:

- (1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, vor jeder Nutzung das Fahrzeug entsprechend den Regelungen, die im Handbuch niedergelegt sind, unter Angabe des Nutzungszeitraums zu buchen. Uberstreichungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht zulassig.
- (2) Die Nutzung eines Fahrzeugs ohne vorherige Buchung ist als Diebstahl, moglicherweise in einem besonders schweren Fall, oder als unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs oder als Unterschlagung strafbar. Die CSO behalt sich vor, Strafanzeige zu stellen. Unabhangig von weitergehenden Schadensersatzforderungen hat der/die TeilnehmerIn das entsprechende Nutzungsentgelt sowie eine Vertragsstrafe gema der Entgeltordnung zu zahlen.
- (3) Buchungen konnen gema den Bedingungen der Entgeltordnung storniert oder gekurzt werden. Steht dem/der TeilnehmerIn bei Beginn der Buchungszeit das Fahrzeug nicht zur Verfugung, so steht ihm/ihr frei, ein anderes Fahrzeug der CSO zu buchen oder die Fahrt gebuhrenfrei zu stornieren. Eventuelle Ausgleichszahlungen regelt die Entgeltordnung.

§ 7 Nutzungsdauer, verspatete Ruckgabe

- (1) Der/die TeilnehmerIn darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlangerung des Buchungszeitraums ist moglich, wenn es dadurch nicht zu einer Uberstreichung mit einer anderen Buchung kommt.
- (2) Ist eine Verlangerung aufgrund einer anschließenden Buchung nicht moglich und wird das Fahrzeug erst nach Ende des Buchungszeitraums zuruckgestellt, bezahlt der/die TeilnehmerIn eine Verspatungsgebuhr gema der Entgeltordnung.

§ 8 Berechtigte Fahrer, gultige Fahrerlaubnis

- (1) Fahrberechtigt sind Personen, die einen gultigen Teilnahmevertrag mit der CSO abgeschlossen haben und von denen die CSO die aktuell gultige Anschrift und Bankverbindung vorliegen hat, sowie Beauftragte nach § 3, die von dem/der TeilnehmerIn schriftlich bei der CSO gemeldet wurden.
- (2) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, bei jeder Fahrt seine gultige Fahrerlaubnis (Fuherschein) mitzufuhren. Die Fahrberechtigung ist an

den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei endgültigem oder vorläufigem Entzug der Fahrerlaubnis oder während eines Fahrverbotes erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, unverzüglich die CSO vom Wegfall oder der Einschränkung seiner/ihrer Fahrerlaubnis zu informieren, wenn er/sie weiterhin Car-Sharing-Fahrzeuge nutzen will.

- (3) Der/die TeilnehmerIn kann sich von einem/einer Dritten fahren lassen, dies gilt auch, wenn seine/ihre Fahrerlaubnis entzogen ist. Er/Sie kann das Fahrzeug an Dritte weitergeben, der/die selbst PartnerIn eines Teilnahmevertrags ist. Er/sie ist in jedem Fall verpflichtet, die Fahrerlaubnis des/der Dritten zu prüfen und sich von seiner/ihrer Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem/r Dritten überlassen werden, es sei denn, die CSO gab eine Zustimmung.
- (4) Der/die TeilnehmerIn haftet für alle Kosten und Schäden, die Dritte als Empfangsgehilfen der Leistung verursachen, selbst wenn die Fahrt durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung der CSO ermöglicht wurde. Der/die TeilnehmerIn hat die CSO von Ansprüchen Dritter frei zu stellen.

§ 9 Behandlung der Fahrzeuge

- (1) Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Insbesondere bei längeren Fahrten sind die Betriebsflüssigkeiten (Öl, Kühl-, Wischwasser) und der Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- (2) In den Fahrzeugen der CSO wird im Interesse nichtrauchender TeilnehmerInnen und von Kindern nicht geraucht, Tiere, insbesondere Hunde und Katzen dürfen nur auf mitgebrachten Decken im Fahrzeug mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandlung wird gemäß Entgeltordnung eine Reinigungsgebühr erhoben.
- (3) Dem/der TeilnehmerIn ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen
 - a) für Geländefahrten,
 - b) zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen,
 - c) Fahrzeugtests,
 - d) für Fahrschulungen,
 - e) zur gewerblichen Mitnahme von Personen,
 - f) für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltübliche Mengen deutlich übersteigen,
 - g) für die Begehung von Straftaten sowie für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen,
 - h) wenn der/die FahrerIn unter Einfluß von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

§ 10 Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel:

- (1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel, Schäden und Verunreinigungen zu überprüfen. Schäden und Mängel, die nicht von der CSO in der Mängelliste (Bordbuch) eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt der CSO gemeldet werden. Eine Nutzung des Fahrzeugs ist dann nur noch mit ausdrücklicher Erlaubnis der CSO zulässig. TeilnehmerInnen dürfen keine Eintragungen in der Mängelliste vornehmen.
- (2) Für bei Fahrtantritt nicht eingetragene und nicht gemeldete Schäden haftet der/die letzte TeilnehmerIn, wenn aufgrund der unterbliebenen Anzeige ein Ersatz nicht erlangt werden kann. Der Nachweis des Nichtverschuldens steht ihm/ihr frei. Er/sie haftet jedoch auch in diesem Falle, wenn aufgrund der unterbliebenen Anzeige ein/e Haftende/r nicht mehr gefunden werden kann.

§ 11 Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen

- (1) Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt am Fahrzeug auftreten, hat der/die TeilnehmerIn der CSO unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Unfälle müssen polizeilich aufgenommen werden. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluß der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der/die TeilnehmerIn darf bei einem Unfall keine Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.
- (3) Reparaturen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der CSO in Fachwerkstätten im Namen der CSO in Auftrag gegeben werden. Die CSO trägt die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung, sofern der/die TeilnehmerIn nicht selbst für den Schaden haftet.
- (4) **Die von der CSO zur Verfügung gestellte Tankkarte darf ausschliesslich zum Kauf von Kraft- und Schmierstoffen für die Kfz der CSO und für aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen dringend notwendige Autozubehörteile sowie erforderliche Wagenreinigung verwendet werden.**

§ 12 Rückgabe des Fahrzeugs:

- (1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ende der gebuchten Zeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn --das Fahrzeug im ursprünglichen Zustand mit mindestens ¼ vollem Tank; --mit eingerastetem Lenkradschloß; --vollständig lückenlos verschlossen an seinem definierten Stellplatz abgestellt ist. Solange noch Schlüssel und Fahrtberichte eingesetzt werden, muß für eine ordnungsgemäße Rückgabe der Fahrtbericht vollständig, wahrheitsgemäß, leserlich ausgefüllt und unterschrieben, am dafür vorgesehenen Ort deponiert und der Wagenschlüssel im dafür vorgesehenen Schlüsseltresor sicher untergebracht werden. Beim Einsatz von Bordcomputern (mit/ohne Schlüsseltresor) ist entsprechend zu verfahren, den Bedienvorschriften oder der Menüführung der Eingabeterminals Folge zu leisten. Alle Eingaben müssen wahrheitsgemäß vorgenommen werden.
- (2) Fahrzeugschlüssel/ZugangsCard dürfen nicht an einen anderen Teilnehmer ausgehändigt werden.
- (3) Wird ein Fahrzeug innen oder außen verunreinigt oder nicht ordnungsgemäß zurückgestellt, hat der/die TeilnehmerIn Gebühren zu bezahlen, deren Höhe der Entgeltordnung zu entnehmen ist.

§ 13 Versicherungen:

Prolog: Die CSO empfiehlt den Abschluß einer Unfallversicherung (steuerlich absetzbar).

- (1) Alle Fahrzeuge sind haftpflicht-, teil- und vollkaskoversichert.
- (2) Verursacht der/die TeilnehmerIn einen Versicherungsfall, hat er/sie eine Selbstbeteiligung zu bezahlen, deren Höhe der Entgeltordnung zu entnehmen ist. Eine in diesem Vertrag geregelte weitergehende Haftung bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Haftung des Vereins:

- (1) Die CSO haftet dem/der TeilnehmerIn im Rahmen der Anmietung und Nutzung eines Fahrzeugs nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die CSO verursacht wurden oder wenn eine Halterhaftung gegeben ist. Darüber hinaus haftet die CSO nicht.
- (2) Sie haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, daß ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die vom vorangegangenen Nutzer oder Dritten verschuldet wurden. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der CSO auf die Abtretung der Ansprüche der CSO gegen den Verursacher.
- (3) Soweit die CSO nach Absatz 1 und 2 nicht haftet, stellt der/die TeilnehmerIn die CSO auf Verlangen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 15 Haftung von TeilnehmerInnen, Vertragsstrafen:

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Fahrzeugs oder den Schaden eines anderen haftet der/die TeilnehmerIn der CSO auf vollen Schadensersatz, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den/die TeilnehmerIn oder das ihm/ihr zurechenbare Verhalten eines Dritten verursacht wurde. Der/die TeilnehmerIn haftet ferner auf vollen Schadensersatz, wenn die Beschädigung oder der Verlust des Fahrzeugs oder ein Schaden anderer dadurch eingetreten ist, weil der/die TeilnehmerIn oder Dritte, für die er/sie einzustehen hat, schuldhaft gegen den Teilnahmevertrag, gesetzliche Bestimmungen oder die Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeuge (AKB) verstoßen hat. Im Falle der Haftung des/der Teilnehmer(s)in ohne Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung stellt der/die TeilnehmerIn die CSO von Forderungen Dritter frei.
- (2) Der/die TeilnehmerIn verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Entgeltordnung:
 - a.) wenn er/sie ein Fahrzeug ohne Buchung nutzt (§ 6 Abs. 2);
 - b.) wenn er/sie ein Fahrzeug einem/r Nichtfahrberechtigten überläßt (§ 8).
- (3) Falls neben der Vertragsstrafe auch ein zu ersetzender Schaden entsteht, wird die Vertragsstrafe auf die Schadensersatzforderung angerechnet.
- (4) Die Mitglieder von TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die der CSO aus oder im Zusammenhang mit dem Teilnahmevertrag oder aus einer evtl. körperschaftlichen Beteiligung an der CSO zustehen.

§ 16 Entgelt, Lastschrift, Zahlungsverzug:

- (1) Der/die TeilnehmerIn bezahlt Entgelte entsprechend der gültigen Entgeltordnung. Soweit diese Entgelte pauschalierten Ersatz für zusätzlichen Aufwand darstellen, bleibt dem/der TeilnehmerIn der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.
- (2) Der/die TeilnehmerIn erteilt der CSO eine Ermächtigung zum Einzug aller mit dem Teilnahmevertrag zusammenhängenden fälligen Beträge von seinem Konto. Wird der eingezogene Betrag von der Bank zurückbelastet, und hat der Teilnehmer diesen Umstand zu vertreten, bezahlt der/die TeilnehmerIn die Bankgebühren und eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der Entgeltordnung zu entnehmen ist.
- (3) Erteilt der/die TeilnehmerIn der CSO keine Einzugsermächtigung, bezahlt der/die TeilnehmerIn für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Gebühr, deren Höhe der Entgeltordnung zu entnehmen ist.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist die CSO berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben, deren Höhe der Entgeltordnung zu entnehmen ist.

§ 17 Nutzungssperre, Kündigung, Beendigung des Vertrags:

- (1) Bei Vertragsverletzungen kann die CSO mit sofortiger Wirkung den/die TeilnehmerIn von der Fahrzeugnutzung vorübergehend ausschließen, die Zugangsmittel für den Zugang zu den Fahrzeugen einziehen oder sperren. Dauer und Gründe der Sperre sind dem/der TeilnehmerIn schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Sperre auf Grund von Zahlungsverzug, kann die Sperre auf die Zeit bis zur Erfüllung der Forderungen von der CSO ausgedehnt werden. Bei Zahlungsverzug kann die Rücknahme der Sperre von der Erfüllung der offenen Forderung abhängig gemacht werden!
- (2) Der Teilnahmevertrag kann von dem/der TeilnehmerIn als auch von der CSO gekündigt werden. Die Kündigung bedarf evtl. der Schriftform.
- (3) Unberührt hiervon bleibt das Recht der CSO, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dieses Recht besteht, insbesondere nach jedem Unfall oder bei vertragswidrigem Gebrauch eines Fahrzeugs, durch den/die TeilnehmerIn oder einen Dritten, für den der/die TeilnehmerIn einzustehen hat.
- (4) Der Teilnahmevertrag ist beendet, wenn die Vertragszeit abgelaufen ist und der/die TeilnehmerIn die Zugangsmittel für den Zugang zu den Fahrzeugen und alle sonstigen Gegenstände und Hilfsmittel, die der/die TeilnehmerIn im Rahmen des Teilnahmevertrags erhielt, zurückgegeben hat.
- (5) Die Kaution nach § 4 wird nach Erstellung der letzten Rechnung und nach Begleichung aller Forderungen, die die CSO gegen den/die TeilnehmerIn(nen) aus dem Teilnahmevertrag zustehen, spätestens jedoch zwei Monate nach Vertragsende, von der CSO zurückerstattet. Die CSO ist berechtigt, Forderungen, anerkannt oder bestritten, gegen den/die TeilnehmerIn aus dem Teilnahmevertrag und einem eventuellen körperschaftlichen Beteiligungsverhältnis mit der Forderung des/der TeilnehmerIn(nen) auf Rückzahlung der Kaution zu verrechnen oder von ihrem Zurückbehaltungsrecht bis zur Erfüllung der Forderungen aus Gebrauch gemäß Abs. 3 zu machen. In von der CSO zu begründenden Ausnahmefällen kann es zu einer späteren Rückzahlung kommen.
- (6) Kündigt ein Mitglied einer TeilnehmerInnengemeinschaft nach § 2, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Teilnahmeverträge der restlichen Mitglieder der TeilnehmerInnengemeinschaft.

§ 18 Dienstleistungen Dritter, Quernutzung

- (1) Die CSO kann Dritte mit Aufgaben beauftragen, die sich aus dem Teilnahmevertrag ergeben. Solche Aufgaben können sein:
 - a) das Buchen der Fahrzeuge (Buchungszentrale),
 - b) das Bereitstellen von Fahrzeugen,
 - c) die Mitgliederverwaltung,
 - d) die Abrechnung der Fahrten des/der TeilnehmerIn und die Rechnungserstellung.

Näheres ist dem Car-Sharing-Handbuch zu entnehmen. Wird die Rechnungserstellung an einen Dritten vergeben, kann die CSO den Dritten beauftragen, dem/der TeilnehmerIn die Rechnung im eigenen Namen auszustellen und -falls eine Einzugsermächtigung erteilt wurde- vom Konto des/der Teilnehmer(s)In ab zubuchen. Zahlungen an den Dritten erfolgen dann mit befreiender Wirkung für den/die TeilnehmerIn.

- (2) Der/die TeilnehmerIn kann die CSO beauftragen, auf Rechnung des/der TeilnehmerIn Fahrzeuge von anderen CSO zu buchen (sog. Quernutzung). Die Buchung und Nutzung erfolgt zu den Preisen und Bedingungen der jeweiligen CSO vor Ort, die im Internet, in Ausnahmefällen bei der heimischen CSO, eingesehen werden können. **Voraussetzung für die Quernutzung ist die Erteilung einer Lastschrift für das Konto des/der Teilnehmer(s)In für Forderungen, die aus der Quernutzung resultieren und die die fremde CSO dem/der TeilnehmerIn in Rechnung stellt.** Der/die TeilnehmerIn stellt die CSO von sämtlichen Forderungen Dritter frei, die sich aus einer Quernutzung ergeben.
- (3) Der/die TeilnehmerIn erklärt sich damit einverstanden, daß die für die Quernutzung benötigten Daten zwischen den CSO auf elektronischem Wege ausgetauscht werden.

§ 19 Datenschutz:

Prolog: Die CSO erfaßt nur die unbedingt notwendigen personenbezogenen Daten (Adress-, Führerschein-, Personalausweis- u. Reisepaß) und verhindert, daß unbefugte Zugang zu den Daten haben.

- (1) Der/die TeilnehmerIn erklärt sich damit einverstanden, daß die folgenden persönlichen Daten zur Durchführung des Teilnahmevertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet werden: Name, Adresse und Anschrift, Ein- und Austrittsdatum, Beruf, Geburtsdatum, Kontoverbindung, bei gemeinsamem Haushalt Haushaltsangehörige, persönliche Bewegungsdaten mit Car-Sharing-Kfz.
- (2) Die CSO darf telefonische Buchungen auf Ton- bzw. Datenträger aufzeichnen und zur Klärung von Widersprüchen verwenden. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach 12 Monaten gelöscht.
- (3) Die CSO darf bei Anfragen von Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden ohne richterliche Anordnung nur Name und Adresse weitergeben.

- (4) Falls die CSO oder der/die TeilnehmerIn Leistungen Dritter nach § 18 dieser AGB in Anspruch nimmt, ist die CSO berechtigt, den/der Dritten zur Erledigung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten des/der Teilnehmer(s)In weiter zu geben, wenn dadurch schutzwürdige Belange des/der TeilnehmerIn nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Ansonsten ist die CSO nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Eine Weitergabe in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

§ 20 Gerichtsstand:

- (1) Der Gerichtsstand ist der Ort der Geschäftsstelle der CSO. Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht.
- (2) Ist der/die TeilnehmerIn ein Kaufmann, der/die nicht zu den Minderkaufleuten gehört, und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die CSO diesem/dieser TeilnehmerIn an dem für den Sitz der CSO zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die CSO kann von diesen Kunden nur an dem für den Sitz der CSO zuständigen Gericht verklagt werden.

§ 21 Gültigkeit/Salvatorische Klausel:

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen (AGB, Handbuch, Entgeltordnung, Versicherungsbedingungen) unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der Ungültigen möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (2) Von dieser AGB abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.